

Zeitschrift:	Zürcher Taschenbuch
Herausgeber:	Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band:	138 (2018)
Artikel:	Eine Haarschnur als Corpus Delicti im Zusammenhang mit einer vermuteten Kindstötung zu Richterswil 1778
Autor:	Suter, Meinrad
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-985078

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Haarschnur als Corpus Delicti im Zusammenhang mit einer vermuteten Kindstötung zu Richterswil 1778

Zu den Kindstötungen im alten Zürich

Zu den vielen traurigen Geschäften der Strafuntersuchungsbehörden im alten Zürich gehörten die Kindstötungen. Im Staatsarchiv des Kantons Zürich sind zahlreiche solcher Fälle überliefert, vor allem Tötungen von neugeborenen Kindern. Sie liegen unter den Akten des Rates, die die Vogteien auf der Landschaft betreffen, sowie unter den sogenannten «Kundschaften und Nachgängen».¹ Ferner gibt es eine Sammlung von dreissig Vorgängen zu Kindstötungen, die im 19. Jahrhundert den erwähnten Unterlagen des Rates entnommen und zu einem besonderen Bestand vereinigt worden sind unter dem Titel «Criminalia, Kindsmord 1530–1796».² Einen weiteren wesentlichen Quellenbestand bilden für das 18. Jahrhundert die Akten der «Wund-

¹ Staatsarchiv Zürich, Akten der Vogteämter A 106–A 158 (hier vor allem die Landvogteien Kyburg, Regensberg, Grüningen, Greifensee, Wädenswil, Knonau); Staatsarchiv Zürich, Kundschaften und Nachgänge A 27. – Einen Zugang ermöglichen die sogenannten Blauen Kanzleiregister unter den Schlagwörtern «Kindsmord, Kindsverwahrlosung, Kindsexposition» (KAT 121, S. 981–989; KAT 160, S. 177–182; KAT 182, S. 275–287).

² Staatsarchiv Zürich, Criminalia: Kindsmord A 16. – Vielleicht bestand die Absicht, im Zuge einer Neuordnung der Ratsakten alle Fälle von Kindstötungen in einer besonderen Archivabteilung zu vereinen. Es war ein Vorhaben, das an der Fülle des Materials und an den begrenzten Mitteln des Archivs scheiterte.

gschau», einer Kommission aus Ratsherren und Ärzten, die kranke und verletzte Personen sowie aussergewöhnliche Todesfälle untersuchte. Unter diesen Akten gibt es über hundert Berichte zur Frage, ob tote Säuglinge eines natürlichen Todes gestorben seien oder nicht.³

Die Akten berichten von unglücklichen, bedauernswerten Mädchen und Frauen, die oft völlig auf sich allein gestellt und nicht in der Lage waren, sich und ihre Säuglinge zu erhalten und zu ernähren. Dazu trat die öffentliche und persönliche «Schande», (allenfalls unter Gewaltanwendung) verführt und verlassen worden zu sein und Mutter eines unehelichen Kindes werden zu sollen.

Die folgenden Beispiele stammen aus dem Bestand A 16 des Staatsarchivs Zürich und lassen etwas erahnen von den Schicksalen der Betroffenen:

A 16, Nr. 7: Auskunftsbegehren des Vogtes zu Liebenzell in Württemberg und Kundschaft wegen Verena Rick von Balm in der Grafschaft Kyburg, die als Dienstmagd in Zürich von einem polnischen Gesellen schwanger geworden ist, die das Kind vor Liebenzell auf offener Strasse geboren und es in der Nagold ertränkt hat (1685).

A 16, Nr. 9: Nachgang wegen der almosengenössigen und an Geschwulsten leidenden Verena Frey von Watt bei Regensdorf, die von einem verheirateten Metzgerknecht vermutlich unter Gewaltanwendung geschwängert wurde, deren Kind von ihrer Schwester Regula nach der Geburt getötet und bei der Werdmühle in Zürich abgelegt worden ist (1705/1706).

A 16, Nr. 10: Nachgang wegen der ledigen Dorothea Fäsi von Zürich, die wegen ihrer Schwangerschaft die Heimat verlassen hat, die unter falschem Namen in Biesendorf in der Herrschaft Fürstenberg ein Mädchen geboren und dieses bei ihrer Heimkehr allda in einem Holz abgelegt und verlassen hat (1707).

A 16, Nr. 13: Nachgang wegen der ledigen und im Mund an Krebs erkrankten Anna Bachmann von Bäretswil, die schwanger war und,

³ MARIANNE BERNET, *Der Beizug von gerichtlichen Sachverständigen im alten Zürich*, Zürich 1967, S. 97, Anm. 245. Siehe zum Thema auch MARIANNE BERNET, *Medizinische Sachverständigengutachten im Strafprozess des alten Zürich*, in: Zürcher Taschenbuch 1969, S. 51–63. – Staatsarchiv Zürich, Spitalarchiv, H I 321–357 Wundgschau, auch H II 23 Varia (nach MARIANNE BERNET, op. cit.).

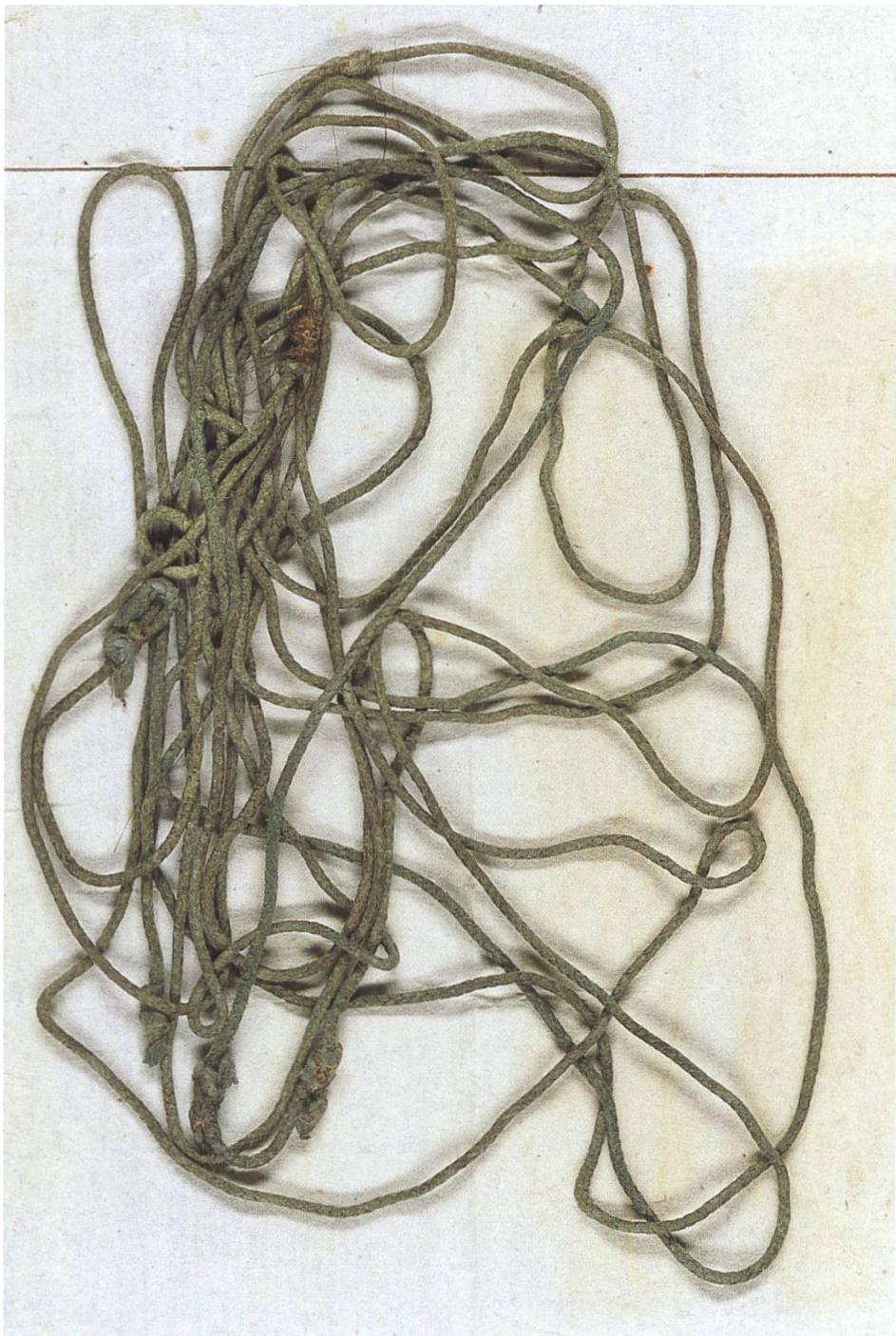


Abb. 1: Zusammengeknüpfte, mit einer Schlinge versehene
grünseidene Haarschnur aus den Untersuchungsakten über die mutmassliche
Kindstötung zu Richterswil im Jahr 1778. Vermutlich das älteste
noch erhaltene Corpus Delicti zu einem Straffall im Kanton Zürich.
(Staatsarchiv Zürich, A 16, Nr. 27.2)

während sie mit einem Kramladen im Land herumzog, ihre Leibesfrucht nach der Geburt in ein Gölleloch hat fallen lassen (1713).

A 16, Nr. 14: Nachgang wegen der zweiundvierzigjährigen Margaretha Lutz von Hinwil, Dienstmagd und Taglöhnerin, die in Wiedikon alleine ein uneheliches Kind geboren, dieses gewürgt und in ein Abtrittsloch geworfen hat (1729).

A 16, Nr. 15: Nachgang betreffend die fünfzigjährige Elisabeth Gallmann von Kappel, die vor neun Jahren ihr uneheliches fünfvierteljähriges Kind bei Schlieren in der Limmat ertränkt hat, weil sie es ihrer Armut wegen nicht zu erhalten wusste (1732).

A 16, Nr. 22: Kundschaft betreffend die dreiundzwanzigjährige Verena Sigrist von Ottenbach, die in der Herberge auf dem Zürichalbis allein ein uneheliches und in Ehebruch gezeugtes Kind geboren hat, die nach der Geburt die Nabelschnur nicht unterbunden hat und die das Kind unter einen Kasten gelegt und dieses so durch Verwahrlosung getötet hat (1752).

A 16, Nr. 28: Kundschaft wegen der achtundzwanzigjährigen Dienstmagd Elisabeth Sutz von Meilen, die verheimlicht hat, dass sie von einem verheirateten Dienstknecht schwanger ist, die das Kind alleine geboren hat und es unmittelbar nach der Geburt getötet und in den Abtritt hat fallen lassen (1779).

A 16, Nr. 29: Kundschaft wegen der ledigen vierundzwanzigjährigen Elisabeth Berger zu Humlikon, die schwanger war von einem Dienstknecht aus Württemberg, der sie verlassen hat, die ihre Schwangerschaft und ihre Niederkunft auch vor ihrer Familie verheimlicht und das Kind nach der Geburt getötet hat, weil sie voller Furcht war und nicht wusste, wie sie das vaterlose Kind unterhalten könne (1782).

Bereits schon das Verheimlichen einer Schwangerschaft wurde von den Gerichten als ein «gefährliches Verbrechen» bestraft, weil hinter solchem Verhalten stets die Gefahr einer möglichen oder beabsichtigten Tötung des neugeborenen Kindes vermutet wurde.⁴ Aus diesem Grund wurden Frauen, die unehelich schwanger und hilflos waren, nach Möglichkeit beaufsichtigt und gelegentlich im Spital versorgt,

⁴ DAVID VON WYSS, *Politisches Handbuch für die erwachsene Jugend der Stadt und Landschaft Zürich*, Zürich 1796, S. 130–131.

damit sie nicht in die Fremde flüchteten und dort «ihre Leibesfrucht unglücklich» machten.⁵ Wer eines vollbrachten und vorsätzlichen Kindsmordes überführt war, der wurde mit dem Tod durch das Schwert bestraft. Gemäss einer Auswertung der Rats- und Richtebücher, die die Todesurteile (allerdings nicht vollständig) enthalten, wurden im alten Zürich wegen Kindsmords hingerichtet: im 15. Jahrhundert 4 Personen; im 16. Jahrhundert 11 Personen; im 17. Jahrhundert 17 Personen; im 18. Jahrhundert 28 Personen.⁶

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, mit der beginnenden Aufklärung, mehrte sich das Verständnis für das Elend und die Not, die hinter einer Kindstötung standen. Bahnbrechend war die 1783 erschienene Schrift von Johann Heinrich Pestalozzi (1746–1827) mit dem Titel «Über Gesetzgebung und Kindermord». Darin zitierte Pestalozzi aus Untersuchungsakten zu Kindstötungen, die damals im Ratsarchiv lagen und heute im Staatsarchiv Zürich zu finden sind.⁷

* * *

Die im folgenden mitgeteilten Aktenstücke betreffen die mutmassliche Tötung eines neugeborenen Kindleins im Jahr 1778 zu Richterswil.⁸ Der Fall selbst mag ein gewöhnlicher sein. Von Interesse ist er, weil unter den Akten das mögliche Tatwerkzeug die Zeiten überdauert hat. Es handelt sich um eine mehrfach zusammengeknüpfte «grünseidene Haarschnur», mit der die Leiche umwickelt war und mit der

⁵ So im Fall der Katharina Hofmeister von Zürich 1765 (Staatsarchiv Zürich, Ehegerichtliche Appellationen und Weisungen, A 7.160, Nr. 17).

⁶ GEROLD MEYER VON KNONAU, *Der Canton Zürich, historisch-geographisch-statistisch geschildert von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart*, Teil 2, Bern und Sankt Gallen 1846, S. 140, 155, 169, 187, 336. – Staatsarchiv Zürich, Rats- und Richtebücher B VI 190-B VI 279.

⁷ JOHANN HEINRICH PESTALOZZI, *Über Gesetzgebung und Kindermord*, Frankfurt und Leipzig 1783. – Pestalozzi beschrieb fünfzehn Fälle aus dem Zürcher Ratsarchiv, von denen gegenwärtig (Stand 2017) die Standorte von elf bekannt und in der Datenbank des Staatsarchivs Zürich nachgewiesen sind. – Siehe auch: DETER HOOF, «Und der Pfarrer befahl augenblicklich, die Schwangere aus dem Dorf fortzuschaffen». *Kindsmordvorgänge in Stadt und Landschaft Zürich*, in: Zürcher Taschenbuch 1985, S. 50–77.

⁸ Staatsarchiv Zürich, Criminalia: Kindsmord 1530–1796, Signatur: A 16, Nr. 27.

– so steht zu vermuten – das Kind nach der Geburt erdrosselt worden ist. Es handelt sich vermutlich um das älteste noch vorhandene Corpus Delicti zu einem Straffall im Kanton Zürich.⁹

Die Abschrift der Akten erfolgt, der leichteren Lesbarkeit wegen, in heutiger Sprache und Orthografie.

Der erste Amtsbericht des Landvogteiamtes Wädenswil

Am späten Abend des 10. Novembers 1778, es war Dienstag, überbrachte der Eilbote dem amtierenden Bürgermeister in Zürich ein dringendes Schreiben des Landvogteiamtes Wädenswil. Das Schreiben enthielt die Anzeige, dass am Nachmittag dieses Tages in der Grube eines Abtritts bei einer Scheune nahe am See in Richterswil die Leiche eines neugeborenen Säuglings gefunden worden war. Dem Landvogt angezeigt hatte den traurigen Fund der Weibel, der örtliche Staats- und Polizeibeamte im Dorf Richterswil, das zur Herrschaft Wädenswil gehörte. In seiner Funktion als Repräsentant und Vertreter der Zürcher Obrigkeit begab sich der Landvogt unverzüglich an den fraglichen Ort, nahm den Lokalaugenschein vor und verhörte die Zeugen. Das Äussere der Leiche führte zur Vermutung, dass das Kind nach der Geburt mit einer Haarschnur, die man noch um den Hals des toten Körperleins geschlungen vorfand, erwürgt worden war. Tatverdächtige gab es keine. Der Weg am See in der Nähe der Grenze zum Kanton Schwyz war stark begangen durch Fremde und Einheimische, so auch von «Bettelgesindel». Nach Abschluss des Augenscheins und der Einvernahmen verschloss der Landvogt die Leiche in der Scheune und beauftragte den Pfarrer von Richterswil, heimlich

⁹ «Corpus delicti»: lateinisch «Körper des Delikts». Der Begriff wird in den Akten zum vorliegenden Fall nicht gebraucht, wohl aber im Zürcher Kriminalprozessgesetz vom 16. Dezember 1803: «... das ist bei Misshandlungen sowohl das Misshandelte als die allfällig dabei gebrauchten Instrumente, bei Sach- oder dinglichen Verbrechen aber sowohl der Gegenstand des Verbrechens als die dazu gebrauchten Mittel.» (OFFIZIELLE Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Mediationszeit, Bd. 1, Zürich 1804, S. 168.)

den Stillstand¹⁰ zu versammeln und dessen Mitglieder zu Nachforschungen anzuhalten.

Dies war der Stand der Dinge, den der Landvogt noch selben tags pflichtgemäss dem Bürgermeister in Zürich durch amtliche Mitteilung einberichten liess.

«Dem Wohlgebohrenen, Gnädigen Herrn Amtsbürgermeister Landolt, des Hohen Standes und Republik Zürich, zu gnädigen Handen.»

«Wohlgebohrener, Gnädiger Herr Burgermeister!»

«Eine diesen Nachmittag von Weibel Richard zu Richterswil erhaltene bedenkliche Anzeige setzt mich in die Notwendigkeit, Eure Gnaden schon wiedermalen mit einer ehrenbietigen Zuschrift beschwerlich fallen zu müssen: Es berichtete mich nämlich gedachter Weibel Richard, dass heute gegen Mittag, da vier Arbeitsleute des Geschworenen¹¹ Widmers auf der Burghalden, der Gemeinde Richterswil, beschäftigt waren, ein (mit Verlaub)¹² Güllenloch in ihres Meisters Scheune zu leeren, sie gleich im Anfang ihrer Geschäfte auf die Entdeckung eines in fraglichem (mit Verlaub) Güllentrog gelegenen toten Körpers von einem neugeborenen Knäblein gekommen seien.»

«Um nun Eurer Gnaden von dem wahren Verhältnis dieser fatalen Nachricht einen so viel möglich zuverlässigen, ehrenbietigen Amtsbericht ablegen zu können, begab ich mich an den Ort selbst, besah dessen Lage und den toten Körper und verhörte so wohl die vier Männer, die ersten Entdecker desselbigen, als den Geschworenen Widmer, ihren Meister.»

«Was den Körper anbetrifft, so muss nach aller Wahrscheinlichkeit und den sich ergebenden äusseren Anzeichen das arme Kind in den

¹⁰ Stillstand: Die Kirchen-, Sitten- und Ehepflege in der Kirchgemeinde, zu der auch der Pfarrer und die obrigkeitlichen Beamten gehörten und die mit den Vorgängen in der Gemeinde vertraut war; benannt nach dem «Stillstehen» nach der Predigt für Verhandlungen mit dem Pfarrer.

¹¹ Geschworener: Insbesondere am Zürichsee Beamter, der bei Gantzen mitwirkte, in Weg- und Baustreitigkeiten urteilte (THOMAS WEIBEL, *Der zürcherische Staatstaat*, in: Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 2, Zürich 1996, S. 49).

¹² Die lateinische Phrase «sit venia verbo», abgekürzt «s. v.», in der Bedeutung von «dem Wort sei verziehen» oder «mit Verlaub» steht im 18. Jahrhundert vor Ausdrücken, die als «unschicklich» galten.

ersten Augenblicken nach seiner Geburt auf eine greuliche gewalttägige Weise erdrosselt und hernach an den Ort, wo es gefunden worden, geworfen worden sein. Zum Beweis dessen findet sich eine um seinen Leib liegende und einfach um den Hals geschlungene Haarschnur; das einte Auge fast ausser dem Kopf; im ganzen Gesicht die Farbe des Erwürgten, und eine rote Narbe rings um den Hals: und dass der Körper schon seit einigen Tagen wenigstens an diesem Ort müsse gelegen haben, mag um so eher vermutet werden, als selbiger wirklich in die Fäulnis überzugehen anfängt.»

«Ansehend den Ort, wo solcher gefunden worden, so ist obgemeldete Scheune einige hundert Schritte von des Geschworenen Widmers Wohnhaus entfernt, zwischen der Landstrasse und dem Fussweg am See gelegen, wo sonst gar kein anderes Haus in der Nähe herum sich befindet. Hinten an dieser Scheune befindet sich ein (mit Verlaub) mit Laden eingeschlagenes Sekret¹³, welches unverschlossen Tag und Nacht offen steht und in dessen Gehalter eben dieser Körper zum Vorschein kam; ein Umstand, der bei dem starken Durchpass, so da von Fremden und Einheimischen gebraucht wird, die Entdeckung der abscheulichen Handlung um so viel schwerer machen muss: Denn einmal, wenigstens nach den mit dem Geschworenen Widmer und seinen Leuten aufgenommenen Verhören, nicht die geringste Spur von irgend einem Verdacht, weder einer vermuteten Geburt, noch der Täterin sich bis anhin erhellt. Er selbst, Widmer, ein braver Mann, hat niemand Verdächtigen in seinem Haus gehabt, und auch niemand der seinigen irgend so jemanden bemerkt haben will, ausser dass sein Knecht gestand, er habe schon vor vier oder fünf Wochen ohne Wissen seines Meisters einer Mannsperson und zwei Weibspersonen, die nach aller Beschreibung fremdes Bettlergesindel waren, erlaubt, in dieser Scheune zu übernachten. Ob nun dieses Unglück etwa daher röhren möchte, wisst er nicht, doch könne er auch mit gutem Gewissen nicht sagen, dass eine dieser beiden Weibspersonen ihn in dergleichen Umständen zu sein bedünkt habe, habe aber hierauf so genau nicht geachtet.»

¹³ «Sekret» («Secret»): Abort, Abtritt, auch die Jauche (Gülle) aus dem Abtritt; von lateinisch «secretus»: geheim, abgeschieden, gesondert, verborgen.

«Da ich nun auf diesen Lokalaugenschein hin den toten Körper in einem Schopf der Scheune unter den Schlüssel verwahren liess, so erteilte ich noch über dies dem Herrn Pfarrer zu Richterswil den Auftrag, in aller Stille den Stillstand im Pfarrhaus zu besammeln und jedes Mitglied desselben zu befragen, ob jemandem etwas, das zu begründetem Verdacht Anlass geben könnte, bekannt sein möchte, mit dem fernern Befehl, zu allfälliger Entdeckung sorgfältig pflichtmässige Nachfrage im Geheimen zu halten und das allenfalls entdeckte unverweilt mir anzuzeigen, in Erwartung, von Euren Gnaden fernere hohe und gnädige Befehle, was ich in diesem Geschäft zu tun haben möchte, zu erhalten; und in dieser untertänigen Erwartung habe ich die Ehre, unter meiner respektvollsten Empfehlung zu gnädiger Huld mit schuldiger Ehrfurcht mich zu nennen.»

«Wohlgebohrner Gnädiger Herr Burgermeister!

Euere Gnaden gehorsamster Diener: Johann Konrad Escher, Landvogt. Schloss Wädenswil, den 10. November 1778.»

Das Visum et Repertum des Stadtarztes und des Chirurgen

Auf die Anweisung des Geheimen Rates hin begaben sich unverzüglich, am 11. November 1778, der zweite Stadtarzt Dr. med. Niklaus Zundel (1716–1795), der geschworene Chirurg und Schnittarzt Hans Konrad Meyer (1715–1788) sowie der Gschauschreiber nach Richterswil, um das dort liegende tote Körperlein zu untersuchen. Bei aussergewöhnlichen Todesfällen und Verletzungen beauftragte der zürcherische Rat seit dem 16. Jahrhundert medizinische Sachverständige mit der Anfertigung eines Berichts, der «Visum et Repertum» genannt wurde.¹⁴ Im 18. Jahrhundert waren diese gerichtlich-medizinischen

¹⁴ Siehe dazu BERNET (wie Anm. 3). – «Visum et Repertum»: lateinisch «das Besichtigte und Gefundene». Seit dem 18. Jahrhundert auch in Zürich gebräuchlicher Ausdruck für gerichtsmedizinische Visitationen. Das Zürcher Kriminalprozessgesetz vom 16. Dezember 1803 erläutert: «... ärztliche, als Fundament für den Richter bestimmte Untersuchung, Bericht und Befinden.» (OFFIZIELLE Sammlung [wie Anm. 9], S. 168.)

Sachverständigen in der Regel ein «gelehrter» Arzt, also einer der akademisch ausgebildeten Stadtärzte, sowie ein Wundarzt oder Chirurg aus der Reihe der fünf «geschworenen Meister», die vom Rat gewählt wurden, die zu schwören hatten und obrigkeitliche Aufträge ausführten.

Die Untersuchung fand in Beisein des Schreibers der Wundschau und wohl auch des Landvogts und des Weibels statt. Sowohl der zweite Stadtarzt Dr. Niklaus Zundel wie auch Stadtschnittmeister Hans Konrad Meyer waren gut ausgebildete Ärzte mit grosser Erfahrung. Beide hatten im Ausland studiert und waren als Mitglieder der Zürcher Wundschau und als Armenärzte mit all den schlimmen Wunden und Krankheiten vertraut, die ihren Mitmenschen nur zu oft zufielen.¹⁵

Die äusserliche Begutachung der bereits in Fäulnis übergegangenen Leiche, die jene eines wohl ausgetragenen Säuglings war, förderte keine Zeichen einer Gewaltanwendung mehr zu Tage, abgesehen davon, dass die Nabelschnur abgerissen und nicht unterbunden worden war. Nur beiläufig erwähnt wurde im Bericht die grünseidene Schnur, die eine zusammenziehbare Schlinge aufwies und die um Brust und Unterleib der Leiche gewunden war. Mutmassungen über deren Zweck wurden keine angestellt. Auf die Beobachtung des Landvogts, der noch eine rote Narbe am Hals festgestellt haben wollte, wurde nicht eingegangen, vielleicht weil sich die Oberhaut am Hals inzwischen abgelöst hatte. Ebenso fehlte im Bericht ein Hinweis darauf, wie lange die Leiche bereits in der Güllengrube gelegen haben konnte.

Darauf folgte die Öffnung des Körpers mittels chirurgischer Instrumente. Hier war es die Schwimmprobe mit der extradurierten Lunge, die Hinweise darauf geben konnte, ob das Kind bei der Geburt gelebt hatte oder nicht. Schwamm die Lunge obenauf und war folglich mit Luft gefüllt, deutete das auf eine Lebendgeburt hin. Schwamm die Lunge im Wasser nicht, hatte man es vermutlich mit einer Totgeburt zu tun. Allerdings war dieses am Ende des 17. Jahrhunderts entwickelte Verfahren bereits seit 1730 durch die Erkenntnis infrage gestellt

¹⁵ Nachrufe in: MONATLICHE Nachrichten Schweizerischer Neuheiten, Zürich bei Ziegler und Ulrich (Jahrgang 1788, S. 73–77 Hans Konrad Meyer; Jahrgang 1795, S. 155–156 Niklaus Zundel).

worden, dass auch Fäulnigase die Lunge zum Schwimmen bringen konnten. Verdächtig waren die blutleeren Gefässe in der Brust und im Unterleib, die auf ein Verbluten nach der Geburt hinwiesen.

Letztendlich – so lautete das Fazit der medizinischen Sachverständigen – war mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass das Kindlein lebend geboren worden war. Mit Sicherheit jedoch liess sich das wegen der fortgeschrittenen Fäulnis nicht mehr feststellen. Deshalb sahen sich die Ärzte genötigt, «stille zu stehen» und die abschliessende Beurteilung den gnädigen Herren des Rates zu überlassen.

«Visum et Repertum. Ein bei Richterswil in einem Güllenloch gefundenes Totenkörperlein betreffend, den 11. November 1778.»¹⁶

«Zufolge hoher Erkenntnis Unserer Gnädigen Herren Geheimer Räte haben wir Endsbemeldete die Reise nach Richterswil gemacht und das daselbst in einem (mit Verlaub) Güllenloch gefundene tote Körperlein wie von Auge des genauen betrachtet so auch (so gut es ging) mit dem Messer des erforderlichen untersucht.»

«Bei äusserlicher Betrachtung dieses Körperchens fand sich, dass es:

1. männlichen Geschlechts;
2. wohl ausgetragen;
3. um die Brust und Unterleib mit einer etliche Ellen langen, verschieden zusammengeknüpften grünseidenen Schnur locker umwunden;
4. die noch etwa vier Zoll lang an dem Kind übrige Nabelschnur abgerissen und nicht unterbunden;
5. das rechtseitige Auge ausser dessen Höhle getrieben; – und endlich
6. das ganze Körperlein von Fäulnis mitgenommen sei, dergestalten, dass einerseits dasselbe durchaus ins blaue entfärbt und anderseits das Oberhäutlein meistenorts, besonders um den Hals, verloren befunden worden ist; – wo übrigens aber

¹⁶ Das Visum et Repertum liegt sowohl bei den Akten des Rates zum Fall (Staatsarchiv Zürich, A 16, Nr. 27.1) wie auch unter der Sammlung der Wundgschau im Spitalarchiv (Staatsarchiv Zürich, H I 330, S. 837–840).

7. weder dieser Enden Spuren von vorgegangener Erdrosselung noch sonst anderwärts Anzeichen angebrachter Gewalt wahrgenommen werden konnten.»

«Durch die *Sektion* wurde sodann entdeckt, dass

1. auch die inneren Teile in Kopf, Brust und Unterleib von Fäulnis verdorben;

2. an dem Inwendigen des Halses ebensowenig als von aussen Spuren von Erdrosselung oder Gewalt vorhanden;

3. in dem Haupt die Blutgefäße der zarten Hirnhaut stark angefüllt, hingegen die in Brust und Unterleib befindlichen ausgeleert – und

4. der ganze Beinkörper in bester Ordnung sei.»

«Die Lunge zeigte sich unter allen Eingeweiden als das unverdorbenste, doch auch nicht völlig von Fäulnis frei, weswegen uns dann auch – ungeachtet dieselbige aufgeblasen war und im Wasser empor schwamm – in Absicht des zur Welt gebrachten Lebens dieses Kindes Bestimmung zu tun zu schwer fiele.»

«Und da übrigens zwar alle Wahrscheinlichkeit waltet, dass mehrbesagtes Kind lebendig an die Geburt gekommen sei und diese Wahrscheinlichkeit durch die abgerissene, nicht unterbundene Nabelschnur und die leer gefundenen grösseren Blutgefäße vermehrt wird – jedoch aber, wegen durchgehender Fäulnis, die Teile nicht in ihrer gesunden Natur haben beobachtet werden können, so müssen wir auch hier, ohne bestimmt zu schliessen, stille stehen, und sämtliches der hochweisen Beurteilung Unserer Gnädigen Herren anheimstellen. – Ein solches nach Pflicht und mit aller Ehrerbietigkeit hierdurch an Hochdieselbe hinterbringend, geschehen zu Richterswil, an Martini, Mittwoch 11. November 1778 durch Nikolaus Zundel Dr. med., Poliater, und Konrad Meyer, geschworener Chirurg¹⁷. Protokoll: Gschauschreiber.»

¹⁷ Schreibweise im Original: «Chirurgus Juratus» (geschworener Chirurg).

Der zweite Amtsbericht des Landvogteiamtes mit dem Protokoll über die Verhöre

Dem Befehl des Geheimen Rates gemäss nahm der Landvogt zu Wädenswil am Donnerstag, dem 12. November 1778, noch einmal mit dem Geschworenen Jakob Widmer und dessen Hausgenossen ein Verhör auf, fertigte nun ein Protokoll über die Aussagen an und über schickte dieses mit einem amtlichen Begleitschreiben dem Bürgermeister. Aber auch die erneuten Einvernahmen, ebenso die Erkundigungen des Stillstandes und andere Kundschaften gaben keinen Hinweis auf die Täterschaft oder eine heimliche Schwangerschaft im Dorf und in seiner Umgebung. Es blieb bei den Hinweisen auf ein unbekanntes Meitli, das vierzehn Tage zuvor mit einem zugedeckten Zeinli auf dem Kopf in der Nähe der fraglichen Scheune beobachtet worden war, sowie auf einen fremden Mann und zwei fremde Frauen, die in der Zeit vor sechs Wochen in der Scheune übernachtet hatten.

«Wohlgebohrner, Gnädiger Herr Burgermeister!»

«Nach Anleitung des von Meinen Gnädigen Herren den Geheimen Räten erhaltenen gnädigen Befehls liess ich auf heute den Geschworenen Widmer samt allen seinen Hausgenossen und Taglöhnnern vor mich bescheiden, um ein abermaliges Verhör in Betreff des in des Widmers (mit Verlaub) Scheunen-Sekret gefundenen toten Knäbleins vorzunehmen. Aus der Beilage werden Eure Gnaden zu entnehmen geruhen, worin die Aussagen dieser sämtlichen Parteien bestanden haben. So wenig sich aus diesen etwas eigentliches auf die Täterin folgern lässt, eben so wenig gibt der pflichtmässige Bericht des Ehrenwerten Stillstands der Gemeinde Richterswil hiezu einige Wegleitung, indem sämtliche Mitglieder desselben bei ihren Eidespflichten depo nierten, keine einzige Spur von Verdacht entdeckt zu haben. Auch von keiner andern Seite her konnte ich irgend etwas in Erfahrung bringen, welches zu begründetem Argwohn hin zu führen im Stande wäre. Indessen werde ich auf alles, so zur Entdeckung behilflich sein kann, genaue pflichtmässige Achtung schlagen, und allenfalls sich etwas dergleichen zeigen sollte, Eure Gnaden untertänigsten Bericht ungesäumt abzustatten nicht ermangeln: Der ich unter meiner ehrenbie-

tigsten Versicherung des Respekts und Empfehlung zu gnädigem Wohlwollen zu sein die Ehre habe, Euer Gnaden Untertäniger Diener Johann Konrad Escher, Landvogt.»

«Schloss Wädenswil, den 12. November 1778.»

Aktenbeilage: «Aufgenommenes Verhör mit hernachbemeldten Personen, bei Anlass eines zu Mühlenen tot gefundenen neugeborenen Kindes.»

«1. Geschworer Jakob Widmer von Mühlenen deponierte: Dass seine Knecht letzten Dienstag Morgen um halb zehn Uhr, da sie aus dem (mit Verlaub) Sekret bei seiner Scheune an der Strasse (mit Verlaub) Güllen haben austragen wollen, darin ein neugeborenes totes Kind gefunden, welches sie ihm alsbald angezeigt. Woher und von wem es aber dahin getan worden, sei ihm ganz unbekannt, er wisse auch weder in seinem Haus noch in der Nachbarschaft nichts Verdächtiges. Indessen habe bei Anlass des gefundenen Kinds sein Taglöhner Johannes Gattiker von Richterswil gesagt, dass er sich zu erinnern wisse, dass vor etwa vierzehn Tagen des Mittags um die Essenszeit ein Meitli von Richterswil her mit einem Zeinli auf dem Kopf, so mit einem weissen Tüchli bedeckt war, kommen gesehen. Dasselbe sei in Zeit einer Viertelstunde einige Male den Fussweg ob der Mühle vorbeigegangen, er wisse aber nicht, woher solches gewesen sei.»

«2. Margaretha Gattiker, obigen Geschworenen Widmers Ehefrau, gleiche Aussage.»

«3. Elisabeth Hägni von Männedorf, Magd beim Geschworenen Widmer, auch gleiche Aussage.»

«4. Johannes Gattiker, Taglöhner bei Gschworenem Widmer, deponierte: Er sei eigentlich nicht dabei gewesen, als das Kind gefunden worden; wisse auch deshalb nichts Eigentliches zu berichten. Nur des einzigen Umstands wisse er sich zu erinnern, so ihn zwar erst jetzt ein wenig verdächtig dünke, nämlich: Er habe vor ungefähr vierzehn Tagen um die Mittagessenszeit ein Meitli mit einem Zeinli, so mit einem weissen Tüchli bedeckt war, auf dem Fussweg von Richterswil herkommen gesehen; dasselbe sei bei dem nächsten Haus am Fussweg eine ziemliche Zeit, etwa eine Viertelstunde lang, hin und her gegangen, und darauf sei es endlich, nachdem er zum Mittagessen hinge-

gangen, den Fussweg abwärts gegen Wädenswil und also gegen seines Meisters Scheune fortgegangen. Indessen habe er aber solches nicht weiter beobachtet, er wisse auch nicht, wer und woher dieses Mensch gewesen; es sei von mittlerem Alter und dicker Statur gewesen, seiner Kleidung wisse er sich nicht mehr eigentlich zu erinnern.»

«5. Johannes Walder von Oetwil, Knecht bei Geschworenem Widmer, deponierte: Da er letzten Dienstag morgens mit Jakob Bachmann (mit Verlaub) Güllen habe austragen wollen, so habe Bachmann zuerst das unglückliche Kind in dem (mit Verlaub) Sekret bei der Scheune ihres Meisters Geschworenem Widmers entdeckt und ihm solches allsobald gesagt und gezeigt. Indessen wisse er sich keinen verdächtigen Leuten und Umständen zu erinnern, ausser dass vor etwa fünf Wochen eine fremde Mannsperson und zwei Weibspersonen in seines Meisters Scheune übernachtet, wovon ihm eine Weibsperson des Abends, da sie gekommen, ziemlich dicklich¹⁸ gedünkt; des Morgens darauf seien sie bei Zeiten wiederum weggegangen, wobei er die Bemerkung gemacht, dass besagte Weibsperson ziemlich bleich ausgesehen und beim Weggehen die Hände gewaschen habe. Indessen habe er in ihrem Nachtlager keine verdächtigen Spuren gefunden.»

«6. Jakob Bachmann von Richterswil, Taglöhner bei Geschworenem Widmer, deponierte: Er habe letzten Dienstag morgens etwa um halb zehn Uhr bei Anlass des (mit Verlaub) Güllentragens das unglückliche Kind in dem (mit Verlaub) Sekret bei des Geschworenen Widmers Scheune beim Aufröhren der (mit Verlaub) Gütte zuerst entdeckt und solches dem gerade nicht weit davon stehenden Knecht Johannes Walder gesagt und gezeigt, auch ohne weiteren Anstand seinem Meister dieses unglückliche Ereignis hinterbracht. Indessen wisse er sich keines verdächtigen Umstands oder Leute zu erinnern, ausser dass vor etwa fünf oder sechs Wochen eine fremde Mannsperson und zwei Weibspersonen in dasiger Scheune übernachtet, die er aber nicht gekannt, habe aber bei solchen nichts Verdächtiges bemerkt.»

«7. Hans Ulrich Zollinger von Oetwil, Knecht bei Geschworenem Widmer, deponierte: Er sei erst nachher, da man das unglückliche Kind

¹⁸ Schreibweise im Original: «dikachtig» («dicklich, einigermassen dick», Schweizerisches Idiotikon, Bd. XII, Sp. 1273).

aus dem (mit Verlaub) Sekret ausgehoben, dazugekommen. Von verdächtigen Leuten und Umständen sei ihm aber gar nichts bekannt, ausser, dass vor etwa sechs oder sieben Wochen eine fremde Manns-person und zwei Weibspersonen in dasiger Scheune übernachtet.»

«8. Heinrich Bachmann von Richterswil, in Diensten bei Geschworenem Widmer, deponierte: Dass Jakob Bachmann das unglückliche Kind zuerst entdeckt, und nachdem er ihm solches erzählt, habe er solches auch wie die andern besichtigt; übrigens gleiche Aussage wie obiger.»

«Actum den 12. November 1778, vor Loblichem Landvogteiamt. Kanzlei Wädenswil.»

Schluss. Das Geschäft bleibt «Gott und der Zeit» überlassen

Der Geheime Rat hatte bereits in der Sitzung vom 11. November 1778 beschlossen, das tote Körperlein sei nach der Untersuchung durch die Gerichtsärzte «ehrlich» zu beerdigen, das heisst auf dem Kirchhof zu Richterswil zu bestatten und nicht irgendwo wie einen unentschuldbaren Selbstmörder im Wald oder auf abgelegener Flur zu verscharren. Der Landvogt hatte die geschehene Untat «öffentlich zu publizieren», also in der Kirche ausrufen zu lassen, und weiterhin alle Sorgfalt zur Entdeckung der Tatumstände und der Täter anzuwenden. Für wichtige Hinweise setzte der Geheime Rat eine Belohnung von sechs neuen Louis d'or aus.¹⁹

Am Samstag, dem 14. November 1778 tagten Bürgermeister und Rat. Sie hörten sich die schriftlichen Berichte des Landvogteiamtes, die aufgenommenen Verhöre und auch das Visum et Repertum der Wundgschau an und beschlossen, der Rat lasse sich die Verfügungen des Geheimen Rates gänzlich gefallen, ferner, da von einer Täterschaft keine Spur vorhanden war, dass nun dieses Geschäft «Gott und der Zeit» überlassen bleibe.²⁰

¹⁹ Staatsarchiv Zürich, Protokoll des Geheimen Rates B II 1074, S. 83–84.

²⁰ Staatsarchiv Zürich, Ratsprotokoll B II 982, S. 132–133.

